

die Eintragung einer gar nicht zweifelhaften Realgerechtigkeit nicht lediglich von der richterlichen Willkür abhängig zu machen, durch die beschlossene Abänderung nicht erreicht worden, auch diese Abänderung wesentlich auf dasselbe hinauskomme, was der Entwurf besage, überdies das Bedenken überhaupt nicht als gewichtig erscheine.

Gutachten der Deputation:

§. 14.

Die diesseits beschlossene Abänderung wieder fallen zu lassen, da dieselbe, wenn auch nach Ansicht der Deputation richtig, doch nicht so wichtig ist, um deshalb eine Differenz mit der zweiten Kammer bestehen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer darin mit ihrer Deputation überein, daß sie den diesseitigen Beschluß bei §. 14 wieder fallen lassen wolle? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 18.

Jedoch

a) u. s. w. hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §. 261, und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1837, §§. 38, 41, wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zugehenden bestätigten Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungsrecessen oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§. 3) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in §. 45 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1832 beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 18.

Zuzusehen, unter commissarischer Zustimmung:

„Bis dahin ist im Verhältniß zu Dritten das Grundstück noch mit der durch die Rente abgelösten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten.“

Gutachten der Deputation:

§. 18.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ist die erste Kammer gemeint, der zweiten beizutreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 19.

Dem vorstehend (§. 18) aufgestellten Grundsatz unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Beteiligten, theils nach Umständen durch Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig

erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 19.

„Dem vorstehend (§. 18) aufgestellten Grundsatz unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen von eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.“

Gutachten der Deputation:

§. 19.

Bei dem Gesetzentwurfe zu beharren, in Erwägung, daß einestheils durch den Wegfall der die Thätigkeit des Richters einigermaßen beschränkenden Clausel einer unbefugten Einmischung desselben noch mehr Spielraum gegeben würde, anderntheils einer solchen unbefugten Einmischung die Aufsichtsbehörden jederzeit entgegentreten werden.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns an, bei dem Gesetzentwurfe zu beharren, und ich frage: ob Sie gemeint sind, dies zu thun? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 20.

Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andre, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 20.

Einzuschalten noch: „bestehenden, oder bevorstehenden“

Am Schlusse des ersten Satzes einzuschalten:

„Öffentlichen Behörden und namentlich den Aufsichtsbehörden und Gerichtsinhabern ist diese Einsichtnahme ohne jenen Nachweis gestattet.“

Gutachten der Deputation:

§. 20.

Der Einschaltung beizutreten, jedoch unter Vertauschung des Wortes, „bevorstehenden“, mit einzugehenden, welches bestimmter auf den Nachweis eines bereits eingeleiteten Rechtsgeschäfts hinweist.

Eine gleiche Einschaltung wurde bereits in der ersten Kammer bei Berathung des Gesetzentwurfs beantragt, jedoch auf die Versicherung des königlichen Commissars, daß in der Ausführungsverordnung darauf Rücksicht genommen werden solle, zurückgenommen (II. Abth. S. 184). Die Deputation findet daher